

Forschungen zum Rechtsbildungsprozeß



Am 11. und 12. Dezember 1979 fand das III. Berliner rechtstheoretische Symposium statt, als dessen Veranstalter der Bereich Rechtstheorie am Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR verantwortlich zeichnete. Rund 40 Rechtstheoretiker, Vertreter anderer Rechtszweige und Rechtspraktiker, aber auch Philosophen und Psychologen — sowohl aus der DDR als auch aus der Sowjetunion, Polen, Ungarn, Bulgarien und der CSSR — führten einen fruchtbaren wissenschaftlichen Disput über das Thema „Komponenten des Rechtsbildungsprozesses und ihr Einfluß auf die gesellschaftliche Wirksamkeit des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft“. Nach Abschluß der Beratungen hatten wir Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Leiter des Bereichs Rechtstheorie des Akademie-Instituts, Prof. Dr. Karl A. Mollnau:

Genosse Professor, im Mittelpunkt der rechtstheoretischen Forschung des Instituts stehen Fragen der Effektivität des sozialistischen Rechts und ihrer notwendigen Erhöhung. Bisher wurde diese Problematik unter dem Gesichtspunkt untersucht, wie das sozialistische Recht verwirklicht wird und welche Rolle das Rechtsbewußtsein und die Rechts-erziehung dabei spielen? Wie kommt es, daß Sie sich jetzt dem Rechtsbildungsprozeß und insbesondere dem Zusammenhang zwischen Bildung und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts widmen?

Dieser Forschungsstrategie liegt konzeptionell die These zugrunde, daß die gewachsene Komplexität der vom sozialistischen Recht zu gestaltenden gesellschaftlichen Beziehungen erfordert, den rechtlichen Regelungsmechanismus als Ganzes zu betrachten, also nicht nur das Resultat, sondern auch den Entstehungsprozeß. Bildung und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts werden ja immer mehr voneinander abhängig. Bevor das sozialistische Recht als Instrument der staatlichen Machtausübung eingesetzt werden und wirken kann, muß es erst unter Führung der Partei der Arbeiterklasse geschaffen werden. Umgekehrt wird es zu dem Zweck geschaffen, als staatliches Instrument zu dienen, um die Interessen der Arbeiterklasse durchzusetzen und zu schützen.

Auf diesen Zusammenhang hat auch der Stellvertreter des Ministers der Justiz, Prof. Dr. Supranowitz, in seiner

Eröffnungsansprache auf unserem Symposium hingewiesen. Er hat dargelegt, welche Bedeutung die weitere Verbesserung der Rechtsetzung für die im Parteiprogramm der SED geforderte höhere Wirksamkeit der staatlichen Leitungstätigkeit hat, und er hat die Rechtswissenschaftler aufgefordert, die theoretische Analyse des Rechtsbildungsprozesses stets unter dem Gesichtspunkt der Stärkung unserer Staats- und Rechtsordnung zu betreiben. Im übrigen haben seine Ausführungen den Teilnehmern des Symposiums nicht nur wertvolle Erfahrungen und interessante Probleme aus der praktischen Rechtsetzung einschließlich ihrer Planung vermittelt, sondern auch Anregungen für eine praxiswirksame rechtstheoretische Forschung auf diesem Gebiet gegeben.

Wir wollen einem Bericht über das Symposium nicht vor-greifen. Aber vielleicht könnten Sie einige wesentliche Ergebnisse der Diskussion nennen.¹

Ja, gern. Ich möchte mich dabei auf jene Punkte beschränken, die von den Vertretern der Akademie-Institute der sozialistischen Staaten als konzeptionell besonders beachtenswert bei der weiteren koordinierten Forschung auf dem Gebiet der Rechtstheorie bezeichnet wurden:

1. Die Bildung des sozialistischen Rechts ist ein komplexer sozialer Vorgang, der nicht auf die Gesetzgebung reduziert werden kann, sondern mit der Herausbildung der rechtlichen Regelungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse beginnt. Dementsprechend muß die Analyse des Rechtsbildungsprozesses sowie die Ausarbeitung einer Gesetzgebungsmethodik von einem sozialtheoretischen Ansatz her erfolgen. Zwischen der rechtlichen Regelungsnotwendigkeit gesellschaftlicher Verhältnisse und dem gesetzten Recht liegen politische, ökonomische, kulturelle, sozial-psychologische, psychologische, erkenntnismäßige und andere Vermittlungskomponenten, die Inhalt und Form des geschaffenen Rechts mehr oder weniger stark beeinflussen können. Der spezifische Einfluß dieser Komponenten ist Perioden- und prozeßbezogen bestimmbar.

2. Wie unterschiedlich der Einfluß dieser Komponenten im einzelnen auch sein mag — das Regelungsobjekt, nämlich die gesellschaftlichen Verhältnisse, die der rechtlichen Regelung bedürfen, ist letztlich ausschlaggebend, vor allem auch für das Wie, für die Qualität der Regelung. Die Rolle des subjektiven Faktors wächst auch im sozialistischen Rechtsbildungsprozeß nicht auf Kosten der objektiven Faktoren. Der sozialistische Gesetzgeber handelt unter Bedingungen, die unabhängig von ihm bestehen. Qualitativ neu ist aber für den sozialistischen Rechtsbildungsprozeß, daß der Gesetzgeber unter Führung der Partei der Arbeiterklasse in der Lage ist, den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang auszunutzen, der zwischen den objektiven Bedingungen, dem rechtlichen Regelungsobjekt und den mit Hilfe des gesetzten Rechts angestrebten Handlungszielen existiert.

3. Die rechtliche Regelungsnotwendigkeit ist eine in Raum und Zeit konkrete Eigenschaft sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse, die nicht nur von inneren, sondern auch von äußeren Faktoren konstituiert wird. Es sind jene Faktoren stärker zu beachten, die mit der Klassenauseinandersetzung zwischen Imperialismus und Sozialismus zusammenhängen.

4. Die Komplexität, die dem sozialistischen Rechtsbildungsprozeß als einem sozialen Vorgang eigen ist, macht es erforderlich, seine arbeitsteilige Strukturierung und leitungsmäßige Koordinierung in Theorie und Praxis ständig im Auge zu behalten. Dabei geht es auch um genaue Festlegungen der Aufgaben und Verantwortungsbereiche